

betriebsratswahl

Kündigungsschutz für gerichtlich bestellte Mitglieder des Wahlvorstands

Der besondere Kündigungsschutz nach § 15 Abs. 3 KSchG beginnt für gerichtlich bestellte Mitglieder des Wahlvorstands mit der Verkündung und nicht erst mit der formellen Rechtskraft des Einsetzungsbeschlusses.

(Leitsatz des Gerichts)

**Bundesarbeitsgericht,
Urteil vom 26.11.2009
– 2 AZR 185/08**

Der Fall

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung.

Der Kläger ist bei der beklagten Arbeitgeberin seit April 2000 als Schichtarbeiter beschäftigt. Die Gewerkschaft lud im November 2005 für den bislang betriebsratslosen Betrieb zu einer Betriebsversammlung zur Wahl eines Wahlvorstands ein. Ein solcher wurde jedoch nicht gewählt. Die Gewerkschaft beantragte deshalb die Bestellung eines Wahlvorstands durch das Arbeitsgericht. Erinstanzlich wurde der Kläger als Ersatzmitglied bestellt. Auf die Beschwerde der Arbeitgeberin hin setzte das Landesarbeitsgericht den Kläger als ordentliches Mitglied des Wahlvorstands ein und verkündete den entsprechenden Beschluss am 03.05.2006. Die hiergegen von der Arbeitgeberin erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundesarbeitsgericht am 15.11.2006 zurückgewiesen.

Am 28.07.2006 sprach die Beklagte gegenüber dem Kläger die streitgegenständliche Kündigung aus. Letzterer beruft sich bezüglich der Unwirksamkeit



der Kündigung unter anderem auf den besonderen Kündigungsschutz nach § 15 Abs. 3 KSchG.

Die Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht gab dem Kläger Recht. Die Kündigung sei wegen Verstoßes gegen § 15 Abs. 3 KSchG in Verbindung mit § 134 BGB unwirksam, da ihm bereits am 28.07.

2006 der besondere Kündigungsschutz als Wahlvorstandsmitglied zugestanden habe.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 KSchG sei die Kündigung eines Wahlvorstandsmitglieds vom Zeitpunkt seiner Bestellung an bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem

■ Bedeutung für die Praxis

Für die Personengruppe der gerichtlich bestellten Wahlvorstandsmitglieder hatte das Bundesarbeitsgericht erstmals Gelegenheit, zu der Frage Stellung zu nehmen, ab welchem Zeitpunkt der besondere Kündigungsschutz nach § 15 Abs. 3 KSchG greift. Erfreulicherweise hat es der Auffassung, wonach der besondere Kündigungsschutz für gerichtlich bestellte Wahlvorstandsmitglieder erst mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft bestehen soll, eine klare Absage erteilt. Nunmehr ist höchstrichterlich geklärt, dass der besondere Kündigungsschutz für gerichtlich bestellte Wahlvorstandsmitglieder bereits mit der Verkündung des Einsetzungsbeschlusses beginnt.

Zwischen der Verkündung und der formellen Rechtskraft können leicht mehrere Monate liegen. Bestünde in dieser Zwischenzeit kein besonderer Kündigungsschutz für gerichtlich bestellte Wahlvorstandsmitglieder, liefe der Schutzzweck der gesetzlichen Regelung faktisch ins Leere. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts verstärkt also den Schutz von Wahlvorstandsmitgliedern und erleichtert so in der Praxis die Suche nach aktiven Förderern einer Betriebsratswahl.

Der besondere Kündigungsschutz soll dazu beitragen, dass Arbeitneh-

mer sich als Wahlvorstandsmitglieder zur Verfügung stellen oder in betriebsratslosen Betrieben die Initiative für die Wahl eines Betriebsrats ergreifen. Ohne einen besonderen Kündigungsschutz wäre es gerade in betriebsratslosen Betrieben, in denen nicht einmal auf einer Betriebsversammlung ein Wahlvorstand gebildet werden kann, nahezu unmöglich, aktive Unterstützer einer Betriebsratswahl zu finden. Die Furcht vor Repressalien des Arbeitgebers, dem es darum gehen könnte, durch Kündigungen auf die personelle Zusammensetzung des Wahlvorstands Einfluss zu nehmen oder die Wahl zu behindern, zu verzögern oder sogar zu verhindern, wäre zu groß. Gerade die Fälle, in denen Arbeitsgerichte wegen der Bestellung des Wahlvorstands bemüht werden müssen, zeigen, dass eine derartige Absicht eines Arbeitgebers nicht gänzlich fern liegt.

In der betrieblichen Praxis können aktive Unterstützer einer Betriebsratswahl deshalb immer nur dann gefunden werden, wenn Wahlvorstandsmitglieder ihr Amt weitestgehend ohne Furcht vor Repressalien des Arbeitgebers ausüben können. Hierzu leistet die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts einen wichtigen Beitrag.

Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen würden und eine nach § 103 BetrVG erforderliche Zustimmung vorliege oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt sei.

Das Landesarbeitsgericht habe den Kläger bereits mit dem am 03.05.2006 verkündeten Beschluss zum Wahlvorstandsmitglied bestellt.

Der formellen Rechtskraft dieses Beschlusses habe es nicht bedurft. Es komme ausschließlich auf den Zeitpunkt der Verkündung der gerichtlichen Entscheidung an. Das ergebe sich aus der Auslegung der gesetzlichen Regelung. Nach deren Sinn und Zweck sei von dem Zeitpunkt auszugehen, zu welchem erstmals eine nach außen gedrungene gerichtliche Entscheidung vorliegt, der zufolge der Arbeitnehmer als Wahlvorstandsmitglied eingesetzt wird. Der Sonderkündigungsschutz solle dazu beitragen, sich als Wahlvorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen oder in betriebsratslosen Betrieben die Initiative für die Betriebsratswahl zu ergreifen. Auf diese Weise würde die Wahl der Betriebsverfassungsorgane erleichtert und die Kontinuität ihrer Arbeit gesichert. Dieses Schutzbedürfnis würden Personen bereits ab der Verlautbarung, dass sie dieses Amt ausüben, haben – und nicht erst mit Rechtskraft eines entsprechenden Beschlusses.

Systematische Gesichtspunkte würden ebenfalls für den Zeitpunkt der Verlautbarung sprechen. Käme es auf die formelle Rechtskraft an, so bliebe der Schutz von gerichtlich bestellten Wahlvorstandsmitgliedern hinter dem von durch einen Betriebsrat bestellten oder auf einer Betriebsversammlung gewählten Wahlvorstandsmitgliedern zurück. Wenn die Bestellung durch den Betriebsrat oder die Wahl in der Betriebsversammlung gerichtlich angefochten wird, stehe den Wahlvorstandsmitgliedern für die Dauer des Verfahrens der besondere Kündigungsschutz nach § 15 Abs. 3 KSchG zu, es sei denn, die Bestellung bzw. die Wahl wäre nicht nur anfechtbar, sondern nichtig. Demgegenüber würden die Mitglieder des gerichtlichen bestellten Wahlvorstands während der Dauer des Bestellungsverfahrens bis zu seinem rechtskräftigen Abschluss keinen Schutz besitzen.

*Andreas Gilles, LL.M.,
Rechtsanwalt in Frankfurt am Main
www.trittin-rechtsanwaelte.de*